

**2024/197 0.04.03      Initiativen**  
**Volksinitiative "Mitbestimmen bei Temporeduktionen", Vorprüfung**

### Beschluss Stadtrat

1. Der Titel, Text und die Begründung der am 3. Juli 2024 resp. 7. August 2024 eingereichten kommunalen Volksinitiative "Mitbestimmung bei Temporeduktionen" sowie die Unterschriftenliste entsprechen den gesetzlichen Vorschriften gemäss § 123 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR).
2. Folgende Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative mit einer von der Mehrheit seiner Mitglieder unterzeichneten schriftlichen Erklärung bis zur Anordnung der Volksabstimmung zurückzuziehen:
  - Rolf Müri, Nordstrasse 11, 8620 Wetzikon
  - Zeno Schärer, Römefeldstrasse 1, 8620 Wetzikon
  - Sven Zollinger, Dorfstrasse 87, 8620 Wetzikon
  - Stefan Schweingruber, Langfurrenstrasse 5b, 8620 Wetzikon
  - Urs Gerber, Mühlestrasse 28, 8620 Wetzikon
3. Der Titel und der Text der Volksinitiative sowie die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees werden am Freitag, 30. August 2024 amtlich publiziert. Die sechsmonatige Sammelfrist beginnt mit dem Publikationstag zu laufen und endet demnach am 28. Februar 2025.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Rolf Müri, Nordstrasse 11, 8620 Wetzikon (Vertreter-Initiativkomitee)
  - Geschäftsbereich Sicherheit, Sport + Kultur
  - Geschäftsbereich Bau, Planung + Umwelt
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

### Ausgangslage

Am 3. Juli 2024 resp. 7. August 2024 reichte das Initiativkomitee die Volksinitiative "Mitbestimmung bei Temporeduktionen" zur Vorprüfung ein. Gemäss § 124 GPR prüft der Stadtrat, ob die gesetzlichen Voraussetzungen an das Initiativkomitee, die Unterschriftenliste sowie den Titel und die Begründung der Initiative erfüllt sind. Die Initiative in Form eines ausformulierten Entwurfs enthält folgenden Wortlaut:

*Die Gemeindeordnung wird wie folgt ergänzt:*

*Art. 17*

*Das Parlament ist zuständig für:*

*[...]*

15. Anträge an die Kantonspolizei bezüglich signalisierter respektive markierter Temporeduktionen auf Gemeindestrassen, mit Ausnahme zeitlich befristeter Temporeduktion (z.B. bei Baustellen, Veranstaltungen oder ausserordentlichen Ereignissen).

### **Begründung**

*Nach heutigem Recht befindet der Stadtrat abschliessend über die Einführung von Tempo-30-Zonen, denn er kann dies in der Regel ohne Überschreitung seiner finanziellen Kompetenzen umsetzen. Weder das Parlament noch das Stimmvolk können darauf Einfluss nehmen. Auf dem Rechtsweg kann man sich zwar gegen einzelne bauliche Massnahmen, nicht aber gegen die vorgesehene Temporeduktion an sich wehren. In letzter Zeit hat das Stimmvolk in verschiedenen Zürcher Gemeinden (so auch in Wetzikon) Tempo-30-Zonen abgelehnt, wenn es sich dazu äussern konnte. Deshalb sind künftig alle Vorlagen, die signalisierte respektive markierte Temporeduktionen beinhalten, dem Parlament als referendumsfähige Beschlüsse vorzulegen, unabhängig von der Höhe der dafür benötigten Investitionen. Diese Bestimmung gilt für alle Gemeindestrassen der Stadt Wetzikon. Nur so lässt sich die demokratische Teilhabe und Mitbestimmung des Parlaments sowie des Stimmvolks sichern. Zudem bewirkt eine solche Ergänzung der Gemeindeordnung, dass Temporeduktionen nach Abwägung aller Vor- und Nachteile mit Bedacht und Vernunft geplant werden.*

### **Vorprüfung**

Das Initiativkomitee hat gemäss § 122 GPR aus mindestens fünf und höchstens zwanzig Stimmberechtigten zu bestehen. Vorliegend besteht das Initiativkomitee aus sechs Mitgliedern. Vertreter des Initiativkomitees ist Herr Rolf Müri, seine Stellvertreter ist Herr Zeno Schärer.

Der Titel und die Begründung der Initiative dürfen weder irreführend noch ehrverletzend sein und sie sollten prägnant gehalten werden. Sie dürfen keine kommerzielle oder persönliche Werbung enthalten und dürfen nicht zu Verwechslungen führen. Gemäss § 123 GPR muss jede Unterschriftenliste zudem folgende Angaben enthalten:

- die Gemeinde, in der die unterzeichnenden Personen politischen Wohnsitz haben,
- den Titel, den Text und eine kurze Begründung der Initiative,
- das Datum der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel,
- die Namen und Adressen der Mitglieder des Initiativkomitees,
- den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder sich bei der Unterschriftensammlung bestechen lässt (Art. 281 und 282 StGB).

Die am 3. Juli 2024 resp. 7. August 2024 eingereichte Unterschriftenliste erfüllt die formellen Voraussetzungen von § 123 GPR. Die Rechtmässigkeit der Initiative wird im Rahmen dieser Vorprüfung nicht überprüft.

### **Erwägung**

Der Stadtrat weist darauf hin, dass nach der Unterschriftensammlung und Einreichung der Initiative die Gültigkeit überprüft werden muss. Dabei wird geprüft, ob sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist.

Titel und Text der Initiative sowie die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees werden am Freitag, 30. August 2024, im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon (Webseite) veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung beginnt die Frist zur Einreichung der Unterschriften. Die Volksinitiative ist gemäss Art. 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung sowie § 126 GPR in Verbindung mit Art. 27 Kantonsverfassung des Kantons Zürich (KV) von mindestens 500 Stimmberechtigten innert sechs Monaten nach Abschluss der Vorprüfung zu unterzeichnen.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a stylized, abstract shape.

**Stadtrat Wetzikon**

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin